

Informationsveranstaltung

„Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Pflege“

BWKG und Regierungspräsidium Stuttgart

24.01.2023

im Online-Format per Webex-Webinar



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Programm

09:30 Uhr Grußwort und Einführung

Regierungspräsidentin Susanne Bay, Regierungspräsidium Stuttgart

09:40 Uhr Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Pflege

Präsentation durch Frau RDin Heyne

Fragen und Diskussion

Inländische Ausbildung in den Pflegeberufen

Präsentation durch Frau RRin Ajam

Fragen und Diskussion

11:50 Uhr Schlusswort und Verabschiedung

Frau Ungerer, BWKG

„Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Pflege“



Agenda

- A. Vorstellung Regierungspräsidium Stuttgart –Ref. 95
- B. Anerkennungsprozess
- C. Welche Unterlagen werden benötigt
- D. Wofür wir nicht zuständig sind
- E. Ausblick PflBG



A. Vorstellung Regierungspräsidium Stuttgart



Was machen wir?

- Regierungspräsidium Stuttgart -Referat 95 – Sachgebiet 1
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in den
Gesundheitsberufen
- Betrifft alle reglementierten Gesundheitsberufe
- Zuständig für alle Antragstellenden, die in Baden-
Württemberg arbeiten wollen
- Zuständig für ganz Baden-Württemberg



Was leisten wir?

- Antragszahlen gehen jedes Jahr in den tausender Bereich
- Die Verfahren dauern mehrere Monate und zum Teil Jahre
- Die Verfahren sind so individuell wie die Antragstellenden



Neuanträge 2022

| | |
|----------------------------|-------|
| Krankenpflege Drittstaaten | 2.246 |
| Krankenpflege EU | 211 |
| Krankenpflegehilfe | 244 |
| Kinderkrankenpflege | 61 |
| MTA | 109 |
| Physiotherapie | 157 |
| Hebammen DR+ EU | 129 |
| ATA+ OTA | 34 |
| | |
| Ärzte Drittstaat | 1215 |



Antragsentwicklung

- Anerkennung nur **Humanmedizin** Drittstaat:

| | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 |
|---------------|-------|------|------|------|------|
| Antragszahlen | 1.184 | 763 | 579 | 646 | 762 |

- Anerkennung nur **Krankenpflege** nur Drittstaat:

| | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 |
|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Antragszahlen | 2.200 | 2.061 | 2.289 | 3.481 | 2.672 |



Erledigungszahlen

| Erledigung | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Berufsurkunden Krankenpflege insgesamt | 2.624 | 2.637 | 2.889 | 2.789 | 2.502 | 2.109 | 2.039 | 1.458 | 1.127 | 1.029 |
| Inländische Ausbildung RPS (regional) | 668 | 682 | 695 | 779 | 724 | 865 | 852 | 868 | 874 | 894 |
| ausl. Ausbildung | 1.956 | 1.955 | 2.194 | 2.010 | 1.778 | 1.244 | 1.187 | 590 | 253 | 135 |

ab 2015
landesweite
Zuständigkeit RPS
ausl. Ausbildung



B. Anerkennungsprozess



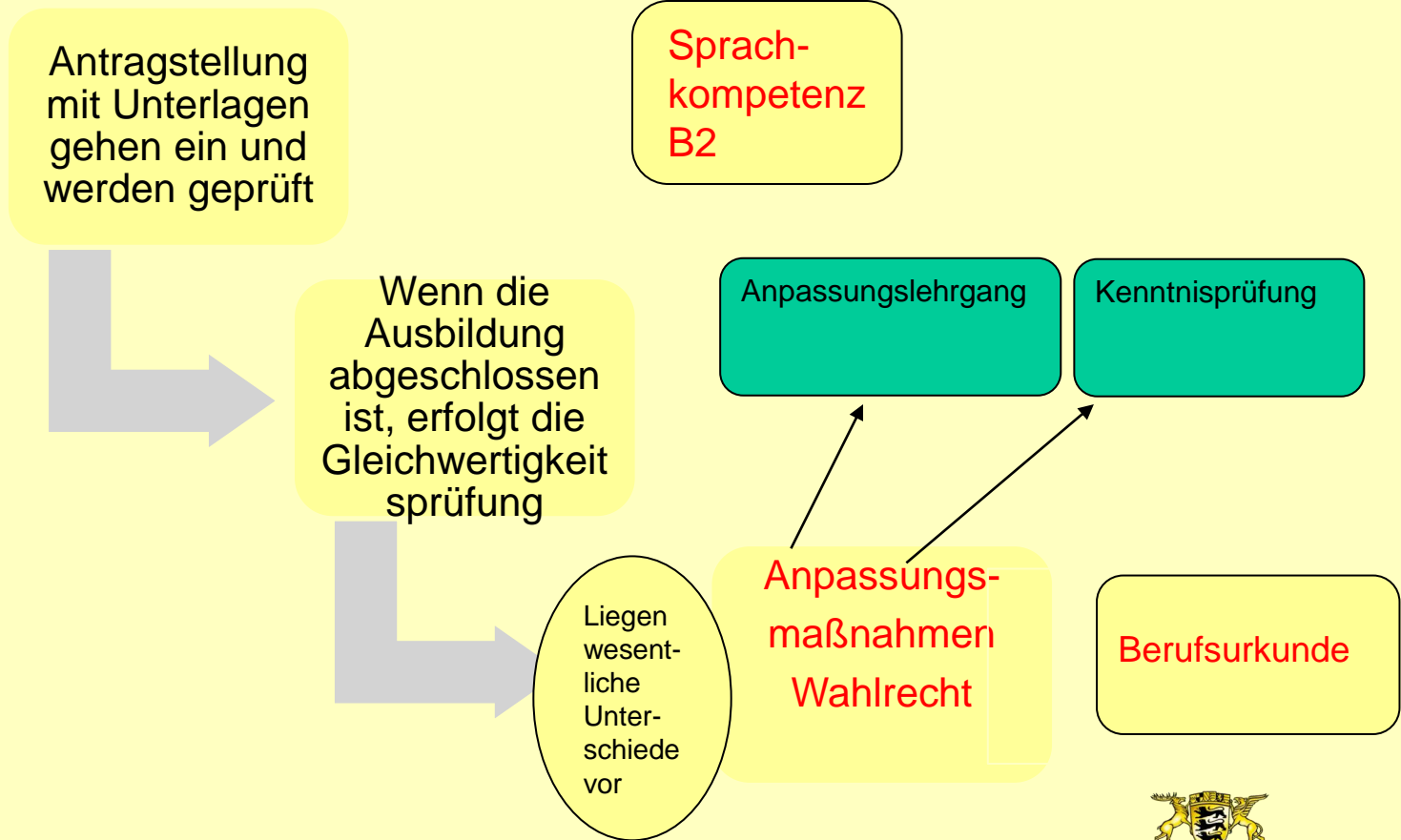
Reglementierte Berufe

Bei den Gesundheitsberufen handelt es sich um reglementierte Berufe

- für die Erteilung der Berufsurkunden gibt es gesetzliche Vorgaben
- nur mit der Berufsurkunde kann in diesem Beruf legal gearbeitet werden



Anerkennungsverfahren Gesundheitsfachberufe



Wer erhält die Berufsurkunde

- Abgeschlossenen Ausbildung im Beruf
 - Abgeschlossene Ausbildung im Ausland
 - Im Ausbildungsland berechtigt dort in diesem Beruf zu arbeiten
 - Gleichwertig mit der deutschen Ausbildung
- Deutschkenntnisse für die Ausübung des Berufs
- Zuverlässigkeit
- Gesundheitliche Eignung



Gleichwertigkeitsprüfung

- Ohne Unterlagen nicht möglich
- Hier brauchen die Antragstellenden Hilfe



Defizitbescheid

- Feststellung, dass eine Gleichwertigkeit nicht besteht
- Zulassung zur Kenntnisprüfung
- Festlegung eines Anpassungslehrgangs (bzgl. Inhalt und Dauer)



Anpassungsmaßnahmen

- **Kenntnisprüfung:** Möglichkeit diese 2 x zu wiederholen
- **Anpassungslehrgang + Abschlussgespräch:**
 - Inhalt und Dauer nach Bescheid
 - Möglichkeit der Verkürzung und Verlängerung nach Absprache mit RPS
 - Abschlussgespräch nicht geregelt
 - Abschlussgespräch nicht bestanden: Verlängerung
 - Abschlussgespräch 2 x nicht bestanden: Wiederholung



C. Unterlagen



Welche Unterlagen werden benötigt

- I. Unterlagen, die benötigt werden, damit die Gleichwertigkeit geprüft werden kann

- II. Unterlagen, die benötigt werden, damit die Urkunde erteilt werden kann



I. Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit

Die folgenden Urkunden liegen idealerweise mit Antragstellung vor:



Zuständigkeitsprüfung und Allgemeines

- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben
- Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag, evtl. Beratungsnachweis
- aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)
- Vollmacht im Original mit Datum und Unterschrift (nur wenn von einer dritten Person vertreten)



Dokumente über die Identität

- standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (Geburts-/ Heiratsurkunde)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit in beglaubigter Kopie (Reisepass / Personalausweis / Aufenthaltsbescheinigung)



Dokumente über die Berufsausbildung

- Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Diplom, Zeugnisse, Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Stundenübersicht, Fachprüfung, Fachpraktikum usw.)
- Umschreibung/Transkription der Berufsbezeichnung in die lateinische Schriftart durch einen Übersetzer arabisch, kyrillisch, georgisch, chinesisch
- sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis) – mit Auflistung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche



Form der Unterlagen

- Die Unterlagen sind in der Landessprache und deutscher Übersetzung – beides ausschließlich als beglaubigte Kopie – vorzulegen.
- Beglaubigte Kopien können Sie bei amtlichen Stellen (Rathaus / Notar/ Botschaft) vornehmen lassen.
- Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen. Der Dolmetscher oder Übersetzer muss in Deutschland oder in der EU zugelassen sein.



II. Unterlagen zur Urkundenerteilung

Die folgenden Unterlagen müssen zur Urkundenerteilung vorliegen:



Sprachnachweis

- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) eines Sprachinstituts mit ALTE (Association of Language Testers in Europe) -Zertifizierung
- z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc.
- ab 01.01.2023: das Zertifikat darf bei Urkundenerteilung nicht älter als 3 Jahre sein



Zuverlässigkeit und Geeignetheit

- Aktuelles Führungszeugnis aus dem Herkunftsland, Ausbildungsland im Original und beglaubigte Übersetzung
- Führungszeugnis aus Deutschland der Belegart OB (zur Vorlage einer Behörde)
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung eines Allgemeinmediziners im Original, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Beruf hervorgeht.



D. Wofür wir nicht zuständig sind



D. Wofür wir nicht zuständig sind


- Visa Erteilung – Auswärtiges Amt, Antragstellende
- Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (konkretes Arbeitsplatzangebot)
- Aufenthaltstitel für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von 18 Monaten



E. Ausblick PflBG



E. Ausblick Anerkennung nach PflBG

- keine Gleichwertigkeitsprüfung anhand von Fächern mehr möglich
- Es muss theoretisch-praktischer Unterricht an einer Schule auch beim Anpassungslehrgang erfolgen
- Anerkennung nicht ohne die Arbeitgeber und die Schulen möglich  Klinikum, Langzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflege

Hier brauchen wir Sie!



Weiterführende Links

- <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt9/ref95/akademische-und-nichtakademische-gesundheitsberufe-erkennung-bildungsabschluesse-ausland/>
- https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/b_Arbeitgeber/PDF-Dateien/BMWi_Leitfaden-fuer_Arbeitgeber_DE_02.2021.pdf
- <https://anabin.kmk.org/anabin.html>
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de>





Fragerunde

Pflegeberufereform Paradigmenwechsel

Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe
24. Januar 2023



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Agenda

1. Ziele der Pflegeberufereform
2. Pflegeberufereform als Kompromiss zwischen Generalistik und Spezialisierung
3. Wichtige Hinweise zum Wahlrecht nach § 59 PflBG
4. Zugang zur Ausbildung – Schulabschlüsse
5. Deutschkenntnisse
6. Verkürzung der Ausbildung
7. Rückblick: Erlaubnisurkunden nach KrPflG und AltPflG für den Regierungsbezirk Stuttgart
8. Staatliche Prüfungen im Frühjahr 2023 im Regierungsbezirk Stuttgart
9. Ausblick: Staatliche Prüfungen im Herbst 2023 im Regierungsbezirk Stuttgart



Ziele der Pflegeberufereform

KrPflG/ KrPflAPrV
AltPflG/ AltPflAPrV

01.01.2020
Übergangsfrist bis 31.12.2024

PfIBG/ PflAPrV

- Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe
- Qualitätsverbesserungen
- Schaffung eines gestuften und durchlässigen Pflegebildungssystems
- Einsatz der künftigen Pflegefachkräfte in allen Arbeitsbereichen der Pflege



Pflegeberufereform als Kompromiss zwischen Generalistik und Spezialisierung



Quelle: <https://www.sozialstation-elz-glotter.de/stellenangebote/ausbildung/>



Wichtige Hinweise zum Wahlrecht nach § 59 PflBG

- Einschränkung der beruflichen Flexibilität
 - Kein Einsatz in allen Arbeitsbereichen der Pflege!
 - Keine automatische Anerkennung in der EU!
- Evaluation der speziellen Abschlüssen „AltenpflegerIn“ und „Gesundheits- und Kinder-krankenpflegerIn“ bis 31.12.2025
 - Möglichkeit der Aufhebung der jeweiligen Regelungen!



Zugang zur Ausbildung - Schulabschlüsse

- Realschulabschluss
- Hauptschulabschluss +
 - 2-jährige Berufsausbildung
 - mind. 1-jährige landesrechtlich geregelte Ausbildung zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege
- Sonstige zehnjährige allgemeine Schulausbildung
- **Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen (durch RPS) bzw. von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen (rglm. durch IHK-FOSA) vor Ausbildungsbeginn**



Deutschkenntnisse

„die für die Ausübung des Berufs erforderlichen
Kenntnisse der deutschen Sprache“

Ausbildungsbeginn:

Grundsätzlich auf einem niedrigeren Niveau als B2 des GER
(§§ 11 Abs. 2, 2 Nr. 4 PflBG, BT-Drs. 18/7823, S. 73),
Niveau B1 des GER kann ausreichend sein

Erlaubnis:

B2 des GER
(§ 2 Nr. 4 PflBG)

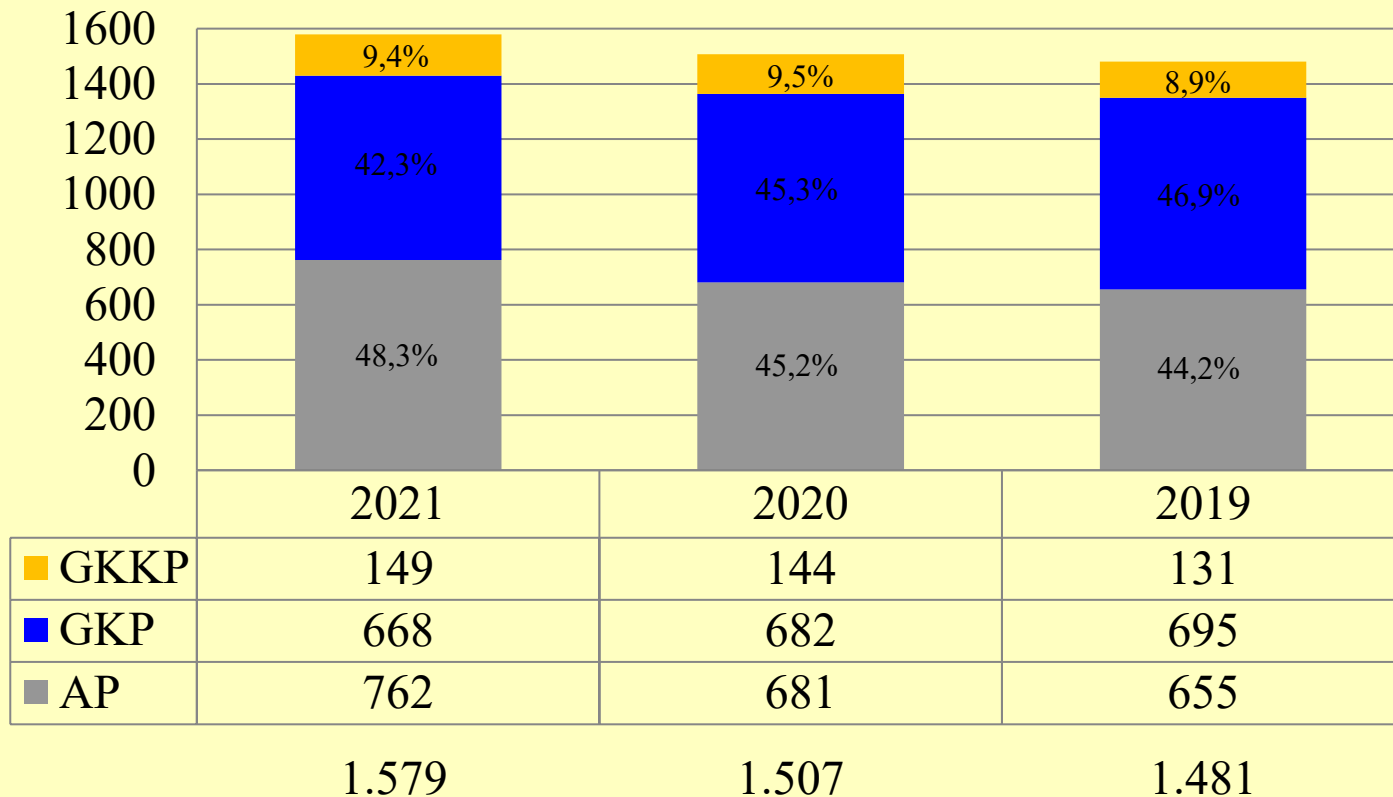


Verkürzung der Ausbildung

- Verkürzung um **bis zu zwei Jahre** mittels Anrechnung einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossener Teile einer Ausbildung, § 12 Abs.1 PflBG.
- Verkürzung um **ein Jahr** mittels Anrechnung einer landesrechtlich geregelten Ausbildung zu Assistenz- und Heilberufen in der Pflege, § 12 Abs.2 PflBG.
- Keine Verkürzung aufgrund praktischer Erfahrungen in der Pflege!



Rückblick: Erlaubnisurkunden nach KrPflG und AltPflG für den Regierungsbezirk Stuttgart



GKKP = Gesundheits- und Kinderkrankenpflege/ **GKP** = Gesundheits- und Krankenpflege/ **AP** = Altenpflege



Staatliche Prüfungen im Frühjahr 2023 im Regierungsbezirk Stuttgart

- Laufende Prüfungskampagne Frühjahr 2023
 - Staatliche Prüfung an **21 von 49** Berufsfachschulen für Pflege
 - Zulassung von **359** Auszubildenden zur staatlichen Prüfung, davon streben an:
 - **338** den Abschluss Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
 - **21** den Abschluss Gesundheits- und KinderkrankenflegerIn
 - **0** den Abschluss AltenpflegerIn



Ausblick: Staatliche Prüfungen im Herbst 2023 im Regierungsbezirk Stuttgart

- Prüfungskampagne Herbst 2023
 - Staatliche Prüfung an **48 von 49** Berufsfachschulen für Pflege
 - Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung von voraussichtlich **1.138** Auszubildenden
 - Zahlen zu den angestrebten Abschlüssen liegen Anfang Juli 2023 vor.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





Fragerunde

